



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Lendorf vom 26. März 2018, Zl. 8520/Geb/2018, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 144/2017, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 26. März 2018, Zahl: 8520/2018 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem monatlichen

Gebührensatz. Der monatliche Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) je 60 Liter Müllsack	Euro 3,00
b) je 120 Liter Müllbehälter	Euro 4,90
c) je 240 Liter Müllbehälter	Euro 9,60
d) je 800 Liter Müllbehälter	Euro 32,00
e) je 1100 Liter Müllbehälter	Euro 45,00

- (2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr im Sonderbereich ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem monatlichen Gebührensatz. Der monatliche Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

je 60 Liter Müllsack	Euro 1,70
----------------------	-----------

§ 3

Entsorgungsgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) je 60 Liter Müllsack	Euro 4,00
b) je 120 Liter Müllbehälter	Euro 5,60
c) je 240 Liter Müllbehälter	Euro 10,90
d) je 800 Liter Müllbehälter	Euro 35,00
e) je 1100 Liter Müllbehälter	Euro 46,00

- (2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung mit der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem je Übergabetermin festgesetzten Gebührensatz und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

je 60 Liter Müllsack	Euro 2,20
----------------------	-----------

§ 4

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung der Abfallgebühren (Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr) hat gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl. Nr. 42/2010, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.
- (2) Der zu entrichtende Betrag wird jeweils am 15. Jänner, 15. April, 15. Juli, und 15. Oktober mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt.
- (3) Die Abfallgebühren sind jeweils ein Monat nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (4) Die Entsorgungsgebühr für einen zusätzlichen Müllsack ist Zug um Zug mit Abholung des Müllsackes am Gemeindeamt fällig.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. April 2018 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lendorf vom 16. März 2010, Zl. 8520/Geb/1/2010, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Marika Lagger-Pöllinger

